

## Anmeldung

Firmendaten	Daten für das Ausstellerverzeichnis
Firma	Firmendaten können ins Ausstellerverzeichnis übernommen werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ansprechpartner	Firma
Strasse	Strasse
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon / Fax	Telefon
Telefon mobil	Email
Email	Internet
Internet	Branche

Standformen und -größen					
	Preis €/qm	Front (m)	Tiefe (m)	Fläche	Miete/Preis €
Reihenstand (1 Seite offen)	90,00				
Eckstand (2 Seiten offen)	100,00				
Kopfstand (3 Seiten offen)	110,00				
Blockstand (4 Seiten offen)	120,00				
Ab 25 qm Standfläche 5% Flächenrabatt auf die Standmiete					
Die oben genannten Standflächen verstehen sich als Grundfläche <b>ohne</b> Standbau.					
Eine Abtrennung zum Standnachbarn hat durch jeden Aussteller obligatorisch zu erfolgen.					
<input type="checkbox"/> Ich habe eigenen Standbau. <input type="checkbox"/> freistehend <input type="checkbox"/> mit Rückwand <input type="checkbox"/> mit Seitenwand <input type="checkbox"/> Ich habe keinen Standbau. <input type="checkbox"/> Ich benötige Seiten- oder Rückwände bzw. Standbau. (Beachten Sie bitte unsere vielfältigen Standbaumöglichkeiten auf dem beiliegenden Formular)					

Pauschalen und Zusatzleistungen	
Nebenkostenpflichtpauschale (u.a. Aussteller-Haftpflichtversicherung etc.) Preis pro qm	2,00 €
Werbekostenpflichtpauschale inkl. Eintrag in Messekatalog und im Internetverzeichnis <input type="checkbox"/> Preis pro Aussteller	125,00 €
<input type="checkbox"/> kostenfrei, wenn eine Werbepräsenz auf <a href="http://www.bb-hochzeit.de">www.bb-hochzeit.de</a> besteht	
Wechselstrom (230V, 16A, 3,3KW) inkl. Pauschale für Stromverbrauch, Preis pro Anschluss	210,00 €
Teppich in <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> anthrazit. Anzahl _____ qm . Weitere Farben auf Anfrage. Preis pro qm	8,50 €
Der Hallenboden ist ein Mehrzweckboden im „Rohzustand“. Die Auslage von Bodenbelag ist aus optischen Gründen Pflicht.	
Mitausstellergebühr: Wir haben ___ Mitaussteller (Auflistung beifügen). Preis pro Mitaussteller	175,00 €
Sonstiges	
<b>Summe:</b>	

Mit der Abgabe der Anmeldung werden die Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters anerkannt.  
 Jeder in fremden Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für Forderungen der AB Hochzeitswelt Messe GmbH!  
 Rabatte gelten nur bei rechtzeitiger Zahlung zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Die vorliegende Anmeldung gilt nicht als Zulassung.  
 Alle Preisangaben zzgl. 19 % MwSt. Gerichtsstand ist Berlin.

zzgl. 19% MwSt

Interne Vermerke	
Halle	
Stand	
KK	
PL	
RG	

## Zusatzbestellungen

### Firma

Firma:	Ansprechpartner:	Telefon:	Mail:
--------	------------------	----------	-------

### Branche

<input type="checkbox"/> Blumenschmuck	<input type="checkbox"/> Geschenke	<input type="checkbox"/> Hochzeitsreise	<input type="checkbox"/> Partyservice / Catering
<input type="checkbox"/> Deko	<input type="checkbox"/> Highlights	<input type="checkbox"/> Hochzeitstorte / Sweets	<input type="checkbox"/> Rechtsberatung
<input type="checkbox"/> Drucksachen / Papeterie	<input type="checkbox"/> Hochzeitsfahrzeuge	<input type="checkbox"/> Kosmetik / Frisur	<input type="checkbox"/> Tanzschulen
<input type="checkbox"/> Foto / Video	<input type="checkbox"/> Hochzeitsmode	<input type="checkbox"/> Musik	<input type="checkbox"/> Trauringe / Schmuck
<input type="checkbox"/> Freie Trauungen	<input type="checkbox"/> Hochzeitsplanung	<input type="checkbox"/> Orte zum Feiern	<input type="checkbox"/> Sonstiges

### Artikel

Artikel	Beschreibung	Preis	Gesamt
Zentrale Werbemittelverteilung	Anzahl Flyer: _____ Wir empfehlen eine Gesamtstückzahl von 4000 Flyern	69,00 € pro 1000 St. (bis 50g pro Exemplar)	
Eintrittskartengutscheine	Gewünschte Anzahl : _____ Laden Sie Ihre Kunden und Geschäftspartner zur Messe ein. Sie erhalten die Gutscheine vorerst kostenlos. Berechnet werden anschließend nur die eingelösten Gutscheine.	8,40 € pro Stück	
Modenschauen:	<input type="checkbox"/> Wir nehmen an der großen Modenschauen teil. <input type="checkbox"/> Sondermodenschau.	Preis auf Anfrage	
Interview auf der Bühne:	<input type="checkbox"/> Wir möchten uns einmal pro Tag in einem Interview mit dem Moderator auf der Bühne präsentieren, wenn möglich. Dauer: 5 Minuten.	kostenfrei	
Bühnenprogramm/ Workshopprogramm:	Wir möchten, wenn möglich, das Rahmenprogramm durch folgende Darbietung bereichern: <input type="checkbox"/> Bühne <input type="checkbox"/> Künstlerbühne  <input type="checkbox"/> Wir möchten folgende Workshops auf der Messe anbieten: _____ _____ _____	kostenfrei	
Werbeclip:	<input type="checkbox"/> Wir buchen die Ausstrahlung eines Werbeclips. 10x täglich, max. 90 sec, eine Bildabfolge von Fotos und Texten.	50,00€ Ausstrahlung 100,00€ Erstellung	
Sonstiges: Zusätzl. Ausstellerausweise:	Für 10m² Standfläche erhalten Sie 3 kostenlose Ausstellerausweise (Plaza, Marktplatz & Promenade 2 kostenlose Ausstellerausweise) Für jede weiteren 10m² erhalten Sie 1 weiteren kostenlosen Ausstellerausweis. Die maximale Anzahl pro Stand ist auf 12 Stück begrenzt. Hiermit bestellen wir zusätzlich zu unserem kostenfreien Kontingent _____ Ausstellerausweise.	10,08€ pro Stück	Barzahlung bei Abholung im Messebüro
Parkscheine:	PKW Parkschein für beide Messtage direkt auf dem Messegelände.	46,22 € pro Stück	Barzahlung bei Abholung im Messebüro

Summe:

zzgl. 19 % MwSt

Interne Vermerke	
Halle	
Stand	
KK	
PL	
RG	

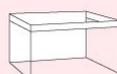
## Standbau

## STATION BERLIN

### Firma

Firma:	Ansprechpartner:	Telefon:	Mail:
--------	------------------	----------	-------

### Standbausystem OCTANORM

	Beschreibung		Preis	Gesamt
Reihenstand	Der Reihenstand hat maximal 2 Begrenzungswände zum Standnachbarn, eine Rückwand oder bei Lage an der Hallenwand eine Blende. An der zum Publikum offenen Seite kann oben eine Blende angebracht werden (muss extra bestellt werden).		25,00 €/qm ohne Blenden	
Eckstand	Ein Eckstand hat maximal 1 Begrenzungswand zum Standnachbarn, eine Rückwand oder bei Lage an der Hallenwand eine Blende. An der zum Publikum offenen Seite kann oben eine Blende angebracht werden (muss extra bestellt werden).		25,00 €/qm ohne Blenden	
Kopstand	Ein Kopstand ist nach 3 Seiten offen. Er hat je nach Lage eine Rückwand oder bei Lage an der Hallenwand eine Blende. An der zum Publikum offenen Seite kann oben eine Blende angebracht werden (muss extra bestellt werden).		25,00 €/qm ohne Blenden	
Blockstand	Ein Blockstand ist nach vier Seiten offen und besteht auf Wunsch des Aussteller nur aus Blenden. In der Regel muß über die gesamte Fläche auf Höhe der Blenden eine Querverstrebung erfolgen. Blockstände verfügen selten über Octanorm Standbau, ein individueller Standbau tritt häufig an die Stelle des vorkonfektionierten Standbaus.		25,00 €/qm	
Blende, einzeln	Die Blenden haben eine Höhe an der Oberkante von 2,50m und 2,325m an der Unterkante. Die absolute Blendenhöhe beträgt also 17,5cm. Durch ein integriertes Schienensystem können auf der Blende Haken befestigt werden, um z. B. Tücher, Werbeschilder oder Bilder aufzuhängen. Die Belastbarkeit einer Blende beträgt ca 5kg, eine höhere Beanspruchung bedarf der Genehmigung des Standbauers. Ab einer gewissen Standgröße müssen zur Stabilisierung des Standes oben Querstreben im Inneren des Standes gesetzt werden.		12,00 €/m	
Wandelement, einzeln	Die Octanorm-Wände haben eine Höhe von 2,50m und eine Breite von 1,00m. Sie bestehen aus Säulen, Zargen oben und unten sowie einer weiss beschichteten dünnen Wand aus Pressspan.		30,00 €/m	

### Blendenbeschriftung

Bitte tragen Sie in den folgenden Feldern die einzelnen Buchstaben für Ihre Blendenbeschriftung ein, damit wir Ihre Wünsche exakt umsetzen können. Kennzeichnen Sie dabei bitte genau die Groß- und Kleinschreibung. Leerzeichen, Punkte oder andere Sonderzeichen zählen als ein Zeichen. Die Blendenbeschriftung erfolgt einmalig leihweise.

<input type="text"/>									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Pro Zeichen berechnen wir einen Betrag von 3,00 EUR je Zeichen. Maximal können 20 Zeichen (inkl. Leerzeichen) verwendet werden.

<input type="text"/>									
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

### Zubehör

	Beschreibung	Preis	Gesamt
Stehstisch	Bistrotisch, Gestell silber, Platte Buche mit Mittelfuß, Ø 700 mm x H 1120 mm	35,00 €	
Stapelstuhl grau	B x T 550 x 550 mm, Gestell grau, Sitz und Rücken PVC grau	10,00 €	
Polsterstuhl grau	Sitz anthrazit, Gestell chrom, HxBxT 800 x 530 x 570 mm	20,00 €	
Barhocker Z/sw	Gestell chrom, Sitz schwarzes Kunstleder. Belastbar bis 100 kg, Ø 300 mm	20,00 €	
Stehstisch-Husse	Schwarz oder weiss, für Bistrotisch <input type="checkbox"/> Weiss <input type="checkbox"/> Schwarz	15,00 €	
Langarmstrahler	Halogen Langarmstrahler 150W, 78,3 mm und Anschlussleitung, Schuko-Stecker 1000 mm, Farbe: weiß	30,00 €	
	Summe:		

zzgl. 19 % MwSt

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

Stand April 2019

## 1. Titel der Veranstaltung

Hochzeitswelt – Die Hochzeitsmesse in der Station Berlin

## 2. Veranstalter

AB Hochzeitswelt Messe GmbH, Brunsbütteler Damm 448, 13591 Berlin  
Tel.: (030) 306 719 555, Fax.: (030) 306 719 799,  
E-Mail: info@hochzeitswelt-messen.de, Internet: www.hochzeitswelt-berlin.de.

## 3. Veranstaltungsort und Veranstaltungszeiten

Genauere Informationen über Veranstaltungsort, Öffnungszeiten sowie Auf- und Abbauezeiten erhalten alle Aussteller in der Aussteller-Service-Info rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung.

## 4. Warenangebot

Es können nur dem Charakter der Veranstaltung entsprechende Waren, Produkte und Dienstleistungen ausgestellt bzw. angeboten werden. Die Beurteilung obliegt dem Veranstalter. Er kann andere Waren und Dienstleistungen auf Kosten des Ausstellers entfernen.

## 5. Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem umseitigen Formblatt in einfacher Ausfertigung, unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden. In der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Veranstalters. Zum Zwecke der automatischen Verarbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

## 6. Zulassung

Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet, ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses, der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsunterlagen wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Ein Rechtsanspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Er behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

## 7. Zahlungsbedingungen

Nach Vertragsabschluss wird eine Auftragsbestätigung erstellt. Diese ist gleichzeitig die Zulassung und Standbestätigung. Mit der Auftragsbestätigung wird eine Anzahlungsrechnung erstellt. 50% dieser Rechnung sind 3 Wochen nach Erstellung fällig. Die Zahlung der Restsumme wird einen Monat vor der Messe fällig. Die vollständige und vorherige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist zwingende Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Eventuelle Frühbucher- oder Treuerabatte verfallen, wenn der Aussteller die Zahlungstermine nicht einhält und auch auf Mahnungen hin nicht binnen einer Woche zahlt. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Einzahlungen erfolgen bitte unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer und Hinweis auf den Titel der Veranstaltung. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten zugelassenen Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Nr. 9 der Bedingungen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller auf Grund des Pfandrechts zurückbehalten. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern nicht bereits ausreichende Sicherheit besteht. Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 8. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Hauptaussteller schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellereigentum an den Veranstalter zu zahlen. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne Zustimmung des Veranstalters berechtigt ihn, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma als Gesamtschuldner.

## 9. Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Ein Rücktrittsentgelt in Höhe von 10% des Teilnahmeentgeltes zuzüglich Umsatzsteuer ist zu zahlen. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25 % des Teilnahmebetrages zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangten Kosten zu hoch sind. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führt gleichzeitig zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens. Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu informieren. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

## 10. Verkaufsregeln

Das Messegut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert oder vom Stand entfernt werden. Die tägliche Warenlieferung ist nur außerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Das Recht zum Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln steht nur den Ausstellungsanstätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind.

## 11. Ausstellerausweise

Die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise richtet sich nach der Größe des Standes und ist

der Aussteller-Service-Information zu entnehmen. Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig. Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Sie werden vor Ort im Messebüro ausgegeben oder auf Wunsch vor der Messe zugesandt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.

## 12. Elektronische Medien

Der Veranstalter veröffentlicht die Aussteller online oder offline auch in Form einer Datenbank. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt der Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

## 13. Werbung im Messegelände

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Vergleichende und Superlativ-Werbung ist in Deutschland unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel und Produktpäsentationen sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausruflanlage in den Hallen nicht überfordern. Der Aussteller ist verpflichtet, ggf. Genehmigungen bzw. Anmeldungen (z. B. GEMA) vorzunehmen und haftet hierfür selbst. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

## 14. Betrieb der Messestände

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden. Der vorzeitige Abbau des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50% der Standmiete geahndet werden.

## 15. Aufbau und Gestaltung der Stände

Die genauen Auf- und Abbauezeiten, sowie die alle besondern Veranstaltungsbedingungen werden dem Aussteller in einer Service-Information rechtzeitig übersandt. Diese sind bindend. Überdies ist der Aussteller dafür verantwortlich, dass die für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten sind.

## 16. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Veranstalter. Die individuelle Beleuchtung der Messestände obliegt dem Aussteller und ist separat zu beantragen. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Strom- und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände und anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller (Hauptaussteller) berechnet. Der Veranstalter ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Sämtliche Installationen dürfen nur vom Veranstalter durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Jeder Stromanschluss kann maximal mit 3000 W belastet werden.

Die Vorführetken der Propagandistenstände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht.

## 17. Entsorgung, Reinigung

Aussteller und dessen Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

## 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauezeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Kontrolle beginnt am ersten Aufbau und endet am letzten Abbau. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung/Versicherung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Der Veranstalter haftet diesbezüglich für etwaig entstandene Schäden oder Verluste. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

## 19. Versicherung

Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungs-gutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

## 20. Hausrecht

Der Veranstalter übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nur auf gesonderte Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt.

## 21. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadenersatz. Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

## 22. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schluss der Messe fällt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Berlin. Das gilt auch für Klagen aus Scheck oder Wechsel. Im Falle des Unterliegens des Ausstellers trägt diese unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

23. Die technischen Unterlagen sowie die detaillierten Regelungen innerhalb der Aussteller-service-Information sind Bestandteil der allgemeinen Teilnahmebedingungen.